

**Masterprüfungsordnung**  
**für den Zusatzstudiengang**  
**Bibliotheks- und Informationswissenschaft**  
**(Master of Library and Information Science)**  
**der Fachhochschule Köln**

**Vom**

**4. Juli 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## INHALTSÜBERSICHT

<b>I</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>4</b>
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung	4
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Mastergrad	4
§ 3	Studienvoraussetzungen	4
§ 4	Regelstudienzeit; Studienumfang	5
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist	5
§ 6	Leistungspunkte nach ECTS (European Credit Transfer System)	5
§ 7	Prüfungsausschuss	6
§ 8	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 9	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem	8
§ 12	Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
<b>II</b>	<b>MODULPRÜFUNGEN</b>	<b>10</b>
§ 14	Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	10
§ 15	Zulassung zu Modulprüfungen	10
§ 16	Durchführung von Modulprüfungen	11
§ 17	Klausurarbeiten	11
§ 18	Mündliche Prüfungen	12
§ 19	Weitere Prüfungsformen	12
<b>III</b>	<b>SEMINARARBEIT</b>	<b>13</b>
§ 20	Seminararbeit	13

<b>IV</b>	<b>TEILNAHMESCHEINE</b>	<b>13</b>
§ 21	Teilnahmescheine	13
<b>V</b>	<b>STUDIENVERLAUF DES MASTERSTUDIUMS</b>	<b>13</b>
§ 22	Modulprüfungen; Teilnahmenachweise; Seminararbeit	13
<b>VI</b>	<b>MASTER´S THESIS</b>	<b>15</b>
§ 23	Master´s thesis	15
§ 24	Zulassung zur Master´s thesis	16
§ 25	Ausgabe und Bearbeitung der Master´s thesis	16
§ 26	Abgabe und Bewertung der Master´s thesis	17
<b>VII</b>	<b>ERFOLGREICHER ABSCHLUSS DES STUDIUMS; ZUSATZFÄCHER</b>	<b>17</b>
§ 27	Abschluss des Masterstudiums	17
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	18
§ 29	Zusatzfächer	18
<b>VIII</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>18</b>
§ 30	Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 31	Ungültigkeit von Prüfungen	19
§ 32	Inkrafttreten	19

# I ALLGEMEINES

## § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung (MPO) regelt den Abschluss des Studiums im Zusatzstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Library and Information Science) an der Fachhochschule Köln.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Köln eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

## § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Mastergrad

- (1) Der Master-Zusatzstudiengang vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der als Kreuzqualifikation auf den Fachkenntnissen eines Erststudiums aufbaut.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll die Studierenden durch die Verbindung fachwissenschaftlicher Qualifikationen des Erststudiums mit bibliotheks-informatorischen Fachkenntnissen auf herausgehobene Positionen in Bibliotheken und anderen Einrichtungen der Informationswirtschaft im In- und Ausland vorbereiten. In diesem Sinne qualifiziert der Masterstudiengang sowohl für fachwissenschaftlich basierte Informationstätigkeiten als auch für Tätigkeiten im Bereich des innerbetrieblichen Informationsmanagements.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, diese auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig anzuwenden.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Library and Information Science“ („M.L.I.S.“) verliehen.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss des Zusatzstudiengangs Bibliotheks- und Informationswissenschaft an der Fachhochschule Köln stellt nach § 42 Abs. 4 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) in der Fassung der Änderung vom 11.4.2000 (GV. NRW. S. 380 ) ein Erfordernis für die Bewerbung um ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes in Bibliotheken, Dokumentationsstellen und vergleichbaren Einrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen dar.

## § 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums wird der erfolgreiche Abschluss eines Universitätsstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (ohne Praxissemester) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein als gleichwertig anerkannter Studienabschluss im Ausland gefordert (Erststudium).
- (2) Darüber hinaus ist ein mindestens sechsmonatiges Praktikum oder eine mindestens sechsmonatige Berufstätigkeit im Bereich Bibliothek, Information, Dokumentation oder Informationswirtschaft nachzuweisen. Davon müssen mindestens vier Monate zusammenhängend in einer Einrichtung oder einem Betrieb erbracht worden sein, die bzw. der den Anforderungen nach Absatz 5 entspricht. Die restlichen zwei Monate des Praktikums können in beliebigen anderen Einrichtungen oder Betrieben der in Satz 1 genannten Praxisbereiche durchgeführt werden.
- (3) Der gesamte Praxisnachweis soll in einem Zeitraum von einem Jahr vor Aufnahme des Studiums erbracht werden.
- (4) Die Praxisphase soll idealtypisch jene Aufgabenstellungen aus den Bereichen wissenschaftlich basierter Informationsdienstleistungen sowie Leitungs- und Führungsaufgaben näher bringen, die nach Abschluss des Zusatzstudiums als Anforderungen des beruflichen Alltags von den Ab-

solventinnen und Absolventen bewältigt werden müssen.

Die Praxiseinrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 sollen :

1. In der Regel mindestens 15 Personalstellen aufweisen, damit Leitungs- und Führungsaufgaben auch im Berufs- bzw. Praxisalltag abgebildet werden,
  2. in der Organisationseinheit, in der die viermonatige Praxisphase durchgeführt wird, mindestens zwei weitere Personen mit Universitätsabschluss beschäftigen, die idealerweise informationsmethodische Tätigkeiten ausüben und für diesen Bereich auch durch Studium bzw. Ausbildung zusätzlich qualifiziert sind und
  3. durch die Größe des Medienbestandes sowie durch die mediale Vielfalt des Informationsangebots und die damit verbundenen digitalen Zugriffsmöglichkeiten gewährleisten, dass eine breite Palette zielgruppenspezifischer Informationsdienstleistungen kennen gelernt werden kann.
- (5) Über die Anerkennung von Praktika bzw. Berufstätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang**

- (1) Das Masterstudium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 54 Semesterwochenstunden (SWS). Der Lehrstoff ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung, die eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete enthält.

#### **§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist**

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Seminararbeit zu den Informationsressourcen eines Fachs aus dem Erststudium und die Master's thesis. Das Nähere ist in den §§ 20 bis 26 geregelt.
- (2) Modulprüfungen beziehen sich auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls. Die Prüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das der Prüfung zugrunde liegende Modul oder die der Prüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung laut Studienplan abgeschlossen wird. Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass alle erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen bis zum Ende des dritten Studienseesters erbracht werden können.
- (3) Die Seminararbeit zu den Informationsressourcen eines Fachs aus dem Erststudium nimmt auf das nach § 3 Abs. 1 als Zulassungsvoraussetzung geforderte Studium Bezug und wird zum Ende des ersten Semesters in der Regel außerhalb des Vorlesungszeitraums angefertigt.
- (4) Die Meldung zur Master's thesis (Antrag auf Zulassung) soll in der Regel zwei Wochen vor Ende des zweiten Semesters erfolgen.
- (5) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.

#### **§ 6 Leistungspunkte nach ECTS (European Credit Transfer System)**

- (1) Die oder der Studierende erhält für alle während des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Leistungspunkte.
- (2) Leistungspunkte geben das quantitative Maß für die Gesamtbelastung aus Studium und Prüfungswieder. Dies schließt Phasen des Selbststudiums in der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Prüfungsvorbereitung mit ein. Die für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Gesamtbelastung für ein Semester liegt bei 30 oder für ein Studienjahr bei 60 Leistungspunkten.
- (3) Die Punktevergabe erfolgt bei Prüfungsleistungen unabhängig von der erzielten Note, sofern die

Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bzw. bei unbenoteten Prüfungsleistungen als „mit Erfolg bestanden“ bewertet worden ist. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Studiums 90 Leistungspunkte erforderlich.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fachhochschule Köln. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogisch wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektors haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 8 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur

Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Der Prüfling kann für mündliche Modulprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Master's thesis vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Master's thesis, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## **§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Im Rahmen des Master-Zusatzstudiengangs geforderte Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind sowie die dazu notwendigen Studienzeiten, werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Liegen die Bescheinigungen, auf deren Grundlage die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen soll, nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beglaubigte Übersetzungen durch staatlich anerkannte Übersetzungsdienste in deutscher Sprache beizubringen.
- (4) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen des Erststudiums nach § 3 Abs. 1 erbracht worden sind, können nur angerechnet werden, wenn sie zur Erlangung des Studienabschlusses nicht erforderlich waren.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS entsprechend der Aufzählung in § 22 Abs. 1 gutgeschrieben.
- (6) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

## § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen.
- (2) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind alle Modulprüfungen 2 in den Basismodulen, die Modulprüfung 3 nach Schwerpunktwahl im Vertiefungsmodul 1 „Leitungs- und Planungsfunktion,, sowie die Master's thesis.
- (3) Für alle Modulprüfungen 1 in den Basismodulen sowie für die Modulprüfungen 4 in den Vertiefungsmodulen erfolgt die Bewertung durch „mit Erfolg bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Gleiches gilt für die Seminararbeit zu den Informationsressourcen eines Fachs aus dem Erststudium.
- (4) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Zwischenwerte werden nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (8) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Master's thesis ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

## § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

- (1) Auf Wunsch kann den Studierenden auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt werden, dass die Noten nach dem ECTS-Notensystem ausweist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 . Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 und 1,3	= A	= "excellent"
1,7 und 2,0	= B	= "very good"

2,3 und 2,7	= C	= "good"
3,0 und 3,3	= D	= "satisfactory"
3,7 und 4,0	= E	= "sufficient"
5,0	= F	= "fail".

Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	den Grad A,
von 1,6 bis 2,0	den Grad B,
von 2,1 bis 3,0	den Grad C,
von 3,1 bis 3,5	den Grad D,
von 3,6 bis 4,0	den Grad E,
von 4,1 bis 5,0	den Grad F .

Zwischenwerte werden nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

## § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb eines Semesters nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Die Master's thesis kann einmal, alle übrigen benoteten Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 2 können zweimal wiederholt werden.
- (3) Nicht benotete Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 3 können im Falle des Nichtbestehens unbeschränkt wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

## § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Master's thesis nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, in Fällen besonderen Zweifels an der Prüfungsuntauglichkeit sowie bei Erkrankung während der Prüfung kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

## II MODULPRÜFUNGEN

### § 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Diese Prüfung kann sich auch in mehrere einzelne Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls untergliedern und unterschiedliche Prüfungsformen beinhalten. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Modul angeboten werden. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Prüfungen nach Absatz 1 dies erfordert.

### § 15 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine andere zu einem wissenschaftlichen Hochschulstudium berechtigende oder eine vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder zum wissenschaftlichen Erststudium aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG zum Studium zugelassen worden ist,
  2. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
  3. die für das Masterstudium nach § 3 geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt
  4. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 71 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung 2 in allen Basismodulen ist das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung 1 desselben Basismoduls.
- (3) In den Basismodulen
  - Informationserschließung, Information Retrieval,
  - Informationsressourcen und Informationsdienstleistungen,
  - Medien und Medienmarkt
 sind darüber hinaus die Teilnahmenachweise in den jeweiligen Laborpraktika als Zulassungsvoraussetzung für die zugeordneten Modulprüfungen erforderlich.
- (4) Mit dem ersten Zulassungsantrag zu einer Modulprüfung im Vertiefungsmodul 1 „Leistungs- und Planungsfunktionen“ erfolgt die verbindliche Festlegung, ob die Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Bibliothekswesen oder im Schwerpunkt Informationswirtschaft erbracht werden. Im Übrigen gilt Absatz 7 Satz 2.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb des selben Prüfungszeitraums liegen oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung des Schwerpunkts im Vertiefungsmodul 1 nach Absatz 4 auf.
- (8) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
  - c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung in einem anderen Studiengang oder die Master- oder eine gleichwertige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## **§ 16 Durchführung von Modulprüfungen**

- (1) Für die Modulprüfungen ist mindestens ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit angeboten werden.
- (2) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

## **§ 17 Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls seiner Fachrichtung er-

kennt und auf richtigem Wege sowie mit geläufigen Methoden zu einer Lösung finden kann.

- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Benotete Klausurarbeiten im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 4 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

## **§ 18 Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 8 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 19 Weitere Prüfungsformen**

- (1) Weitere Prüfungsformen sind Hausarbeiten und mündliche Beiträge. Sie können bei den Modulprüfungen 1 und 4 zur Anwendung kommen.
- (2) Eine Hausarbeit (z.B. Seminararbeit) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig in schriftlicher Form zu bearbeiten.
- (3) Ein mündlicher Beitrag (z.B. Präsentation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, ein von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Semesterbeginn festgelegtes Thema verbal darzustellen und fachlich zu begründen.
- (4) Die Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden in der Regel nur von einer Prüferin

bzw. einem Prüfer abgenommen.

- (5) Die notwendigen Festlegungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den für die jeweilige Prüfung verantwortlichen Prüferinnen und Prüfern.

### III SEMINARARBEIT

#### § 20 Seminararbeit

- (1) Mit der Seminararbeit zu den Informationsressourcen eines Fachs aus dem Erststudium soll der Prüfling zeigen, dass er den jeweils aktuellen Stand der wichtigsten Informationsmittel und –ressourcen des gewählten Faches kennt und in der Lage ist, diese, versehen mit knappen Angaben zum Verwendungsnutzen, strukturiert darzustellen, oder die Berücksichtigung des gewählten Faches in ausgewählten Informationsmitteln und –ressourcen unter vorgegebenen Kriterien in einer Querschnittsanalyse auszuwerten.
- (2) Die Arbeit kann von jeder Professorin bzw. jedem Professor des Instituts für Informationswissenschaft betreut werden. Das Thema der Seminararbeit wird in Absprache mit der oder dem Betreuenden bzw. derjenigen oder demjenigen Lehrenden, die bzw. der die Lehrveranstaltung Informationsdienstleistungen (ZD 3) in dem betreffenden Semester anbietet, vergeben.
- (3) Die Themenvergabe erfolgt im Regelfall zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters, die Abgabe soll in der Regel zu Beginn des zweiten Semesters erfolgen. Die Arbeitsbelastung zur Anfertigung der Arbeit wird mit einem Wert von 90 Stunden veranschlagt. Hierin ist die Präsentation der Seminararbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung Informationsdienstleistungen (ZD 3) mit enthalten.

### IV TEILNAHMESCHEINE

#### § 21 Teilnahmescheine

- (1) Teilnahmescheine können als Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen oder die Master's thesis verlangt werden.
- (2) Die Erlangung von Teilnahmescheinen setzt voraus, dass die Studierenden regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung (z. B. Übungen oder Praktika) aktiv teilgenommen haben. Das Nähere regelt die Studienordnung.

### V STUDIENVERLAUF DES MASTERSTUDIUMS

#### § 22 Modulprüfungen; Teilnahmenachweise; Seminararbeit

- (1) In den Modulen sind die nachfolgenden Prüfungen abzulegen. Das Bestehen der Modulprüfung 1 ist nach § 15 Abs. 2 jeweils Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung 2 desselben Basismoduls. Die Modulprüfungen beziehen sich inhaltlich jeweils auf alle zugeordneten Teilgebiete.

Modulart/Modulbezeichnung	Modulprüfung (MP)	Leistungspunkte
<b>Basismodule</b>		
<b>Information, Bibliothek, Gesellschaft</b>		
- Bibliotheks- und Informationsrecht	MP 1	2,5
- Bibliotheks- und Informationswissenschaft im Überblick		

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Infrastrukturen des Bibliothekswesens und der Informationswirtschaft</li> <li>- Historische und soziologische Aspekte von Bibliothek und Information</li> </ul>	MP 2	6,5
<b>Wirtschaft, Management, Organisation</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebswirtschaftslehre der Unternehmen</li> <li>- Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung</li> </ul>	MP 1	5
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebliches Management I</li> </ul>	MP 2	2,5
<b>Informationserschließung, Information Retrieval</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationserschließung</li> </ul>	MP 1	2,5
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzepte des Information Retrieval</li> <li>- Computerlinguistik / Automatisches Indexieren*</li> <li>- Datenbankentwurf/Datenformate und –austausch*</li> </ul>	MP 2	6,5
(*Teilnahmeschein als Zulassungsvoraussetzung zur MP 2 erforderlich)		
<b>Informationsressourcen u. Informationsdienstleistungen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationsmittel und –ressourcen</li> <li>- Praxis des Information Retrieval*</li> </ul>	MP 1	5
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationsdienstleistungen I</li> </ul>	MP 2	4
(*Teilnahmeschein als Zulassungsvoraussetzung zur MP 1 erforderlich)		
<b>Medien und Medienmarkt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienkunde und –markt</li> </ul>	MP 1	2,5
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienrezeption und –wirkung</li> <li>- Digitales Publizieren, Multimedia*</li> </ul>	MP 2	5
(*Teilnahmeschein als Zulassungsvoraussetzung zur MP 2 erforderlich)		
<b>Informationstechnologie</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Datenverarbeitung im Informationsbereich</li> </ul>	MP 1	2,5
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Telematik I</li> <li>- Telematik II</li> </ul>	MP 2	5
Seminararbeit zu den Informationsressourcen eines Fachs aus dem Erststudium		3

Vertiefungsmodule		
<b>Leitungs- und Planungsfunktionen</b> (im Schwerpunkt Bibliothekswesen oder im Schwerpunkt Informationswirtschaft)		
- Geschäftsmodelle	MP 3/1	2,5
- Betriebliches Management II	MP 3/2	2,5
- Spezielle Informationsdienstleistungen	MP 3/3	2,5
<b>Spezialfragen der Fächer zu:</b>	(es sind 3 Fächer auszuwählen)	
- Information, Bibliothek, Gesellschaft		
- Wirtschaft, Management, Organisation		
- Informationserschließung, Information Retrieval	MP 4/1	2,5
- Informationsressourcen und Informationsdienstleistungen	MP 4/2	2,5
- Medien und Medienmarkt	MP 4/3	2,5
- Informationstechnologie		

- (2) Die Seminararbeit zu den Informationsressourcen eines Fachs aus dem Erststudium (§ 20) ist in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zum Ende des ersten Semesters zu erstellen. Für den erfolgreichen Abschluss der Seminararbeit werden 3 Leistungspunkte nach § 6 vergeben.
- (3) Im Vertiefungsmodul Leitungs- und Planungsfunktionen ist einer der beiden Schwerpunkte Bibliothekswesen oder Informationswirtschaft zu wählen.
- (4) Im Vertiefungsmodul Spezialfragen der Fächer sind von den sechs möglichen Modulprüfungen drei auszuwählen.

## VI MASTER´S THESIS

### § 23 Master´s thesis

- (1) Die Master´s thesis soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer festgelegten Frist eine Fragestellung aus dem Bereich der Bibliotheks- und Informationswissenschaft selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 8 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Arbeit von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 8 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen,

wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Arbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Arbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Arbeit zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Arbeit erhält.
- (4) Die Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## **§ 24 Zulassung zur Master's thesis**

- (1) Zur Master's thesis kann zugelassen werden, wer
  1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 erfüllt,
  2. die Seminararbeit zu den Informationsressourcen des Primärfachs erfolgreich abgeschlossen,
  3. die nach § 22 Abs. 1 vorgeschriebenen Modulprüfungen 2 in den Basismodulen bis auf zwei erbracht sowie
  4. alle Teilmodulprüfungen 3 nach Schwerpunktwahl im Vertiefungsmodul Leitungs- und Planungsfunktionen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung der Master's thesis im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Master's thesis bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang eine entsprechende Master's thesis oder eine andere entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## **§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Master's thesis**

- (1) Die Ausgabe der Master's thesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt bei der Master's thesis vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Die Master's thesis soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.
- (4) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.
- (5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## **§ 26 Abgabe und Bewertung der Master's thesis**

- (1) Die Master's thesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegeben und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Für die bestandene Master's thesis werden 22,5 Leistungspunkte nach § 6 vergeben.

## **VII ERFOLGREICHER ABSCHLUSS DES STUDIUMS; ZUSATZFÄCHER**

### **§ 27 Abschluss des Masterstudiums**

- (1) Die Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 90 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass die Modulprüfungen 2 in den Basismodulen, die Teilmodulprüfungen 3 im Vertiefungsmodul Leitungs- und Planungsfunktionen sowie die Master's thesis mindestens mit „ausreichend“ bewertet und alle weiteren geforderten Modulprüfungen sowie die Seminararbeit zu den Informationsressourcen eines Faches aus dem Erststudium erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Das Masterstudium ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten benoteten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden

Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

## **§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde**

- (1) Über das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringung aller erforderlichen Prüfungsleistungen und Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten bzw. die Bewertungen aller Modulprüfungen und der Seminararbeit, das Thema und die Note der Master's thesis sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und die Angabe der jeweils erzielten Leistungspunkte. In einem anderen Studium erworbene und angerechnete Prüfungsleistungen werden nach deren Herkunft kenntlich gemacht.
- (2) Die Gesamtnote für die Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Durchschnittsnote der Modulprüfungen 2 in allen Basismodulen	vierfach
Durchschnittsnote aller Teilmodulprüfungen 3	zweifach
Note der Master's thesis	vierfach.
- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (5) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

## **§ 29 Zusatzfächer**

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern Modulprüfungen (Zusatzfächer) unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Vertiefungsmodul 1 mehr als einen Schwerpunkt auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4, es sei denn, dass der Prüfling vor dem ersten Zulassungsantrag für eine Prüfung im Vertiefungsmodul 1 etwas anderes bestimmt.

# **VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nichtbestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (3) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, die sich auf eine einzelne Prüfung bezieht, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2002 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informationswissenschaft vom 5. Februar 2002 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln gemäß § 2 Abs. 4 HG vom 2. Juni 2003.

Köln, den 4. Juli 2003

Der Rektor  
der Fachhochschule Köln  
Prof. Dr. phil. J. Metzner